

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Gemeinde Windeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet vom 25.11.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 30.04.2013 (GV.NRW.S. 208), wird von der Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde gem. Ratsbeschluss vom 25.11.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass des Martinsmarktes in Windeck-Rosbach, an einem Sonntag im November von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) aus Anlass eines Weihnachtsmarktes in Windeck-Rosbach, am dritten Adventssonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) aus Anlass eines Weihnachtsmarktes in Windeck-Dattenfeld, am vierten Adventssonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) aus Anlass des Bauernmarktes in Windeck-Leuscheid, an einem Sonntag im Mai von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäften andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt gem. § 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung, eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Windeck vom 10.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde.”